# Marineverordnungsblatt.

Herausgegeben vom Reichs-Marine-Amt.

Berlin, den 24. Mai 1898. **Nr. 13.** XXIX. Jahrgang.

Gedruckt und in Vertrieb bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung in Berlin SW12, Kochstr. 68-71.

Der Preis des Jahrgangs beträgt 4,00 ℳ, vierteljährlich 1,00 ℳ. Man abonnirt bei allen Postämtern (Ztgs.-Preisl. für 1898, Nr. 4586) und Buchhandlungen.
Beim Verkauf einzelner Nummern des Marineverordnungsblattes wird jedes Blatt mit 5 Pfennig berechnet.

**Inhalt:** Rechnungs- und Kassenwesen im Kiautschougebiete. S. 159.

## Nr. 123.

### Rechnungs- und Kassenwesen im Kiautschougebiete.

Berlin, den 24. Mai 1898.

1. Nachdem durch den Nachtrag zum Reichshaushaltsetat auf das Rechnungsjahr 1898 besondere Mittel für die Verwaltung des Gouvernements Kiautschou bereitgestellt sind, scheiden alle bis zum 1. April d. Js. dem Gouvernement überwiesenen Personen des Soldatenstandes und Beamten der Marine, mit Ausnahme des Personals des Vermessungsdetachements, vom 1. April d. Js. aus dem Marineetat aus.

2. Für die am 1. April d. Js. oder später zum Gouvernement Kiautschou kommandirten bezw. von dort abgelösten Gehaltsempfänger tritt der Übergang aus dem Marineetat auf das Pauschquantum für die Verwaltung von Kiautschou und umgekehrt mit dem Ersten des auf den Tag der Abreise aus der Garnison oder vom Kommandoorte folgenden Monats ein.

   Befindet sich der Kommandirte auf Urlaub, so gilt als Tag der Abreise in vorstehendem Sinne derjenige, an welchem anderenfalls die Abreise von der Garnison oder dem Kommandoorte hätte erfolgen müssen.

   Der Übergang für die Löhnungsempfänger regelt sich nach der Vorschrift des §. 20,3 der Friedensbesoldungsvorschrift.

3. Etwaige während der Zeit des Ablösungstransports durch vertretungsweise Wahrnehmung der Stellen entstehende Kosten sind in Grenzen der Stellengebührnisse aus den Etatsmitteln für Kiautschou zu erstatten.

4. Über die Gewährung der Gebührnisse an das zum Gouvernement gehörige Personal sowie über die Gruppirung der Verrechnung aller Ausgaben und Einnahmen erfolgen besondere Bestimmungen, welche den betheiligten Dienststellen demnächst zugehen werden.

   Im Übrigen finden auf die Zahlung und Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen die in der Marine geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung.

5. Rechnungslegende Verwaltungsstellen im Kiautschougebiete sind:
   - die Rechnungsämter des Marineinfanteriebataillons und des Matrosenartilleriedetachements,
   - die Artillerieverwaltung,
   - die Garnisonverwaltung,
   - die Lazarethverwaltung,
   - das Verpflegungsamt,
   - das Zivilkommissariat,
   - die Justizverwaltung.

6. Die Kassengeschäfte für alle Verwaltungsstellen im Gouvernementsgebiete besorgt die Gouvernementskasse nach den für die Garnisonkassen (L. K. R.) gegebenen Vorschriften.

   Die genannte Kasse ist Inhaberin des nach der Verfügung vom 14. Februar d. Js. — C. 742. — (Marineverordnungsblatt Seite 37) bei der Generalmilitärkasse eröffneten Abrechnungskontos „Marineverwaltung Kiautschou“.

7. Die Intendantur der Marinestation der Nordsee ist Revisionsbehörde für alle Verwaltungen und Truppen im Gouvernementsgebiet.
8. Die Kassenanweisungen ergehen an die Generalmilitärkasse zur Verausgabung oder Vereinnahmung bei dem für die Verwaltung des Gouvernements Kiautschou bestimmten Fonds des Reichshaushaltsetats.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

A. 3991.

Tirpitz.